



Photovoltaikanlagen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) per 01.01.2024

Beschreibung

Die unabhängigen Produzenten werden aufgrund ihrer Lieferverhältnisse durch das Werk der Kundenkategorie Photovoltaik < 30kVA oder Photovoltaik > 30kVA zugeteilt. Anlagen welche > 30kVA sind, benötigen eine Lastgangmessung mit Zählerfernauslesung zur automatischen Datenübermittlung. Bei Anlagen > 70kVA oder bei HAK Sicherungen ab 80A ist eine Stromwandlermessung für den jeweiligen Zähler zu installieren. Bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch können mehrere Verbrauchsstätten die am Ort produzierte Energie zeitgleich verbrauchen. Verbraucht die Gemeinschaft die produzierte Energie nicht selber, wird die sogenannte Überschussenergie ins Netz eingespeist. Der Einspeise- und der Verknüpfungspunkt werden von der Elektrizitätsversorgung festgelegt. Zur Messung ist ein Zählerplatz für einen Bezugs- / Überschussenergiezähler und einen Zählerplatz für den Produktionszähler auf der Hauptverteilung zu installieren (siehe Schema). Der Wechsel ins oder aus dem Eigenverbrauchsmodell muss der Elektra drei Monate im Voraus gemeldet werden. Die Kosten für die Umstellung des Systems gehen zu Lasten der Ansprechperson.

Voraussetzungen für die Bewilligung eines ZEV

- Der ZEV definiert einen einzigen Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis.
- Der Zusammenschluss verfügt über einen einzigen Hausanschluss sowie ein Messpunkt und gilt als ein Endverbraucher.
- Weitere bestehende Hausanschlüsse werden demontiert und der Ansprechperson nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- Der Netzbetreiber bleibt verantwortlich für die Messung des Gesamtbezuges und des Überschusses.
- Der Netzbetreiber verrechnet resp. vergütet die Messdaten des Bezug- und Überschusszählers (Hauptzähler) der Ansprechperson vom Zusammenschluss.
- Die Zählerverdrahtung ist gemäss beiliegendem Schema (Schema ZEV) ausgeführt.
- Falls eine Verbrauchsstätte nicht Teil des Zusammenschlusses ist, muss die dazugehörige Bezügerleitung direkt an einem separaten Zähler der Elektra angeschlossen werden. (Kosten werden nicht von der Elektra übernommen.)
- Als Ort der Produktion gelten zusammenhängende Grundstücke von denen mind. eines an das Grundstück grenzt, auf dem die PVA liegt. Das Verteilnetz der Elektra darf nicht in Anspruch genommen werden.
- Die Produktionsleistung am Ort der Produktion muss mindestens 10% der Anschlussleistung betragen.
- Der interne Strompreis darf nicht höher sein als derjenige der Elektra.

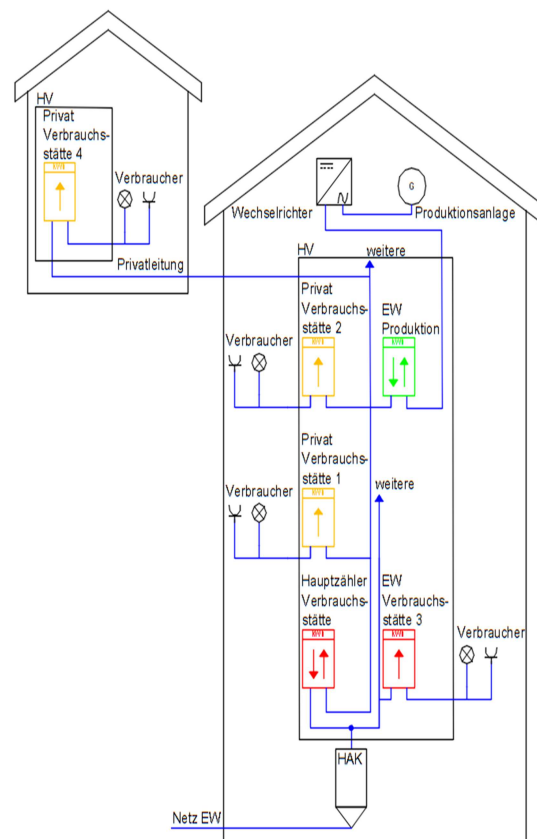


Abbildung 1: Schema ZEV



Die nachfolgenden Vergütungen beziehen sich auf die effektiv ins Netz gelieferte Überschussenergie einer Anlage aufgeteilt in Normal- und Schwachlast. Diese Angaben werden jährlich neu publiziert.

Vergütung der Überschussenergie Photovoltaikanlagen < 150 kVA	
Normallast 2.8.1	16.10 Rp./kWh
Schwachlast 2.8.2	16.10 Rp./kWh

Vergütung der Überschussenergie Photovoltaikanlagen > 150 kVA				
Normallast 2.8.1	Sommer	13.221 Rp./kWh	Winter	22.582 Rp./kWh
Schwachlast 2.8.2	Sommer	10.405 Rp./kWh	Winter	16.813 Rp./kWh

Netznutzung
Für die Produktion wird kein Netznutzungsentgelt ausbezahlt.

Kosten und Gebühren	
Zähler mit Verrechnung durch Elektra Rüthi (rot)	siehe Stromtarif
Produktionszähler (grün)	0.00 Fr./Mt.
Zähler ZEV (Privatzähler) interne Verrechnung (orange)	Lieferung bauseits
Umstellung zum oder aus ZEV	200.00 Fr / pro Zähler
Demontage Hausanschluss	nach Aufwand
Bezugsenergie	siehe Stromtarif

Ökologischer Mehrwert (HKN)
Die Elektra kauft keine Zertifikate. Mit den hier aufgeführten Preisen wird der ökologische Mehrwert der Produktionsanlage nicht erworben. Es steht jedem Produzenten offen, diesen auf dem freien Markt zu verkaufen. Der ökologische Mehrwert darf jedoch nicht mehrfach verkauft werden. Verkauft ein Produzent den ökologischen Mehrwert, muss dies der Elektra gemeldet werden, damit diese die Herkunftsnachweise der Pronovo melden kann.



Auflagen und Bedingungen zum Anschluss von Energieerzeugungsanlagen

Bei der Umsetzung von bewilligten Energieerzeugungsanlagen sind folgende Auflagen und Bedingungen zu berücksichtigen:

Allgemeines

Die Rechtsgrundlagen sind bei der Projektierung und Ausführung des Vorhabens einzuhalten, soweit nachfolgend nicht davon abgewichen wird.

Die Planunterlagen sind verbindlich, soweit nachfolgend nichts Abweichendes festgelegt wird.

Plan- und Projektänderungen sind der Betriebsleitung rechtzeitig, vor der Bauausführung, zur Genehmigung einzureichen.

Die Vergütung für die Abnahme von Elektrizität wird erstattet, wenn diese physisch eingespeist wird. Die Vergütung nach marktorientierten Bezugspreisen richtet sich nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Energie.

Die Tarifblätter 'Photovoltaikanlagen Vermarktung / direkte Einspeisung', 'Photovoltaikanlagen Eigenverbrauch', 'Photovoltaikanlagen Eigenverbrauchsgemeinschaft' und 'Zusammenschluss zum Eigenverbrauch' sind ein integrierender Bestandteil der Bewilligung.

Die eingespeiste Elektrizität muss mit einem geeichten Messinstrument der Elektra erhoben werden. Die Kosten für dieses Messinstrument übernimmt die Elektra, die Bereitstellungskosten der Zählerplätze sind jedoch vom Abonnenten resp. der Ansprechperson zu übernehmen.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, sind die Netzbetreiber verpflichtet, die Energieerzeugungsanlagen der Produzenten mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Einspeisepunkt so zu verbinden, dass die Einspeisung und der Bezug von Energie sichergestellt sind. Die Kosten für die Erstellung der dazu notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Einspeisepunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten gehen zu Lasten der Produzenten. Die Elektra legt den Einspeisepunkt fest.

Technische Anforderungen

Für Produktionsanlagen wird generell ein separater Zähler installiert. Dieser Zähler wird durch die Elektra zur Verfügung gestellt. Der Produzent hat einen entsprechenden Zählerplatz vorzubereiten.

Die Spannungsqualität der Solaranlage ist am Einspeisepunkt nach EN 50'160 einzuhalten.

Anlagen >30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung ausgerüstet werden. Ebenfalls müssen diese Zähler an ein Kommunikationsmedium angeschlossen werden. Detaillierte Angaben dazu sind unter www.pronovo.ch zu finden.

Anlagen die grösser als 70 kVA sind, werden mit einer Wandlermessung ausgerüstet. Diese ist vom Produzenten bereitzustellen. Die Wandler und die Prüfklemmen sind bei der technischen Betriebsleitung der Elektra zu beziehen.

Wenn Zählerdaten an Private weitergeleitet werden müssen, so erfolgt dies über Trennrelais mit potentialfreien Kontakten, welche die Elektra gegen Verrechnung liefert.



Rechtliche Anforderungen

Für die Erstellung einer Photovoltaikanlage wird sowohl eine Baubewilligung als auch eine Anschlussbewilligung der Elektra benötigt.

Wird eine Bereitstellung der Messdaten von Gesetzeswegen verlangt (>30kVA) oder wird diese vom Produzenten gewünscht, muss eine Lastgangmessung mit Fernablesung (ZFA/EDM) eingerichtet werden. Die Kosten dafür sind von ihm zu tragen.

Die Installation ans Netz der Elektra muss durch einen konzessionierten Installateur ausgeführt werden. Die Zählermontage erfolgt erst, wenn die Anlage eingeschaltet ist und dies durch den Installateur bestätigt wird.

Beglaubigungen von Anlagen \leq 30 kW können von der technischen Betriebsleitung der Elektra ausgestellt werden. Grössere Anlagen sind durch einen unabhängigen Auditor zu beglaubigen. Eine Kopie solcher Beglaubigungen ist an die Elektra zu senden.

Wenn die Anlage fertiggestellt ist, muss durch das ausführende Elektronunternehmen und eine unabhängige Kontrollstelle ein Sicherheitsnachweis (SiNa) und ein DC-Messprotokoll erstellt werden. Eine Kopie dieser Dokumente ist der technischen Betriebsleitung der Elektra abzugeben.

Verkauf des ökologischen Mehrwertes

Wenn der ökologische Mehrwert der Solarenergie weiterverkauft wird, muss dies nach dem vorgeschriebenen Ablauf der Pronovo erfolgen. Der Elektra ist dies sofort mitzuteilen, damit diese die Herkunftsnachweise der Pronovo melden kann.

Der ökologische Mehrwert darf nicht mehrfach verkauft werden.

Wird der Produzent in das KEV-Model aufgenommen, wird die Energie nicht durch die Elektra vergütet.

Geltungsdauer

Diese Bewilligung erlischt, wenn die Bauarbeiten nicht innert Jahresfrist begonnen werden. Begonnene Arbeiten müssen ohne erhebliche Unterbrechung zu Ende geführt werden. Bleiben sie länger als ein Jahr eingestellt, so erlischt die Bewilligung. Die Fristen können auf begründetes Gesuch hin zweimal um je ein Jahr verlängert werden.



Zuständigkeitsregelung beim ZEV

Verantwortlichkeit	EW	Grundeigentümer / Ansprechpartner
Erstellung Vertrag (inkl. Bestimmung von Vertreter, Teilnehmer und dem extern bezogenen Stromprodukt inklusive Modalitäten für dessen Wechsel sowie der Art von Messung, Datenbereitstellung, Verwaltung und Abrechnung)		X
Gründungs- und (Teilnehmer-) Mutationsmeldungen 3 Monate im Voraus		X
Installation der privaten Messmittel für alle Teilnehmer (inkl. Kosten)		X
Gesetzlich zulässige Verbrauchsmessung		X
Verbrauchsabhängige Abrechnung der einzelnen Messpunkte		X
Messung des Nettobezugs und der Nettorücklieferung	X	
Quantifizierung des gesetzlich möglichen Maximums des Eigenverbrauchswerts (Abgleich Gestehungskosten und Eigenverbrauchswert unter Berücksichtigung des externen Stromprodukts) / bei Bedarf Erhebung der Eigenverbrauchsmenge je Teilnehmer		X
Inkassowesen bei Zahlungsverzug der Teilnehmer (inklusive Risiko von Zahlungsausfällen)		X
Einzug und Abführung der MWSt		X
Koordination der Sicherheitsnachweisprüfung der Elektroinstallationen entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollperioden		X
Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen		X
Eichung der Stromzähler / Losverwaltung/Stichprobenprüfung (Eidg. Institut für Metrologie METAS) der eingesetzten Messmittel		X
Sicherstellung der Spannungsqualität bis zum Teilnehmer		X
Gewährleistung Grundversorgung bei ausbleibender Belieferung durch die Produktionsanlage	X	
Planung und Erstellung von Privatleistungen unter Berücksichtigung der technischen Normen		X
Reparaturen und Ersatz der Messmittel		X
Haftung für Mess- und Abrechnungsfehler		X